



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 306-307)**

Titel **Gesetz betreffend die Besoldung der Mitglieder des
Regierungsrathes.**

Ordnungsnummer

Datum 25.03.1867

[S. 306] Der Große Rath,
auf den Antrag der verordneten Kommission,
beschließt:

§ 1. Die jährliche Besoldung des im Amte stehenden // [S. 307] Präsidenten des
Regierungsrathes wird auf 5500 Fr. und diejenige des nicht im Amte stehenden
Präsidenten, sowie der Mitglieder dieser Behörde auf 5000 Fr. erhöht.

§ 2. Dieses Gesetz, durch welches die auf die Besoldung der Präsidenten und
Mitglieder des Regierungsrathes bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend
die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes vom
12. Hornung 1856 aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jenner 1867 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 25. März 1867.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. J. J. Treichler.
Der erste Sekretär,
Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung
des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen
werden.



Also beschlossen Samstags, den 30. März 1867.

Der erste Präsident,
Dr. J. J. Treichler.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.01.2016]